

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2334

vom 17. Juli 1990

Gemeinde Buckten, Zonenvorschriften Landschaft, Mutationen zum Zonenplan Siedlung, Zonenreglement Siedlung, Strassennetzplan.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am 28. September 1989 u.a. folgende Planungsvorlagen beschlossen:

1. Zonenvorschriften "Landschaft", bestehend aus Zonenplan und Zonenreglement "Landschaft"
2. Mutation zum Zonenplan "Siedlung"
3. Mutation zum Zonenreglement Siedlung
4. Mutation Strassennetzplan

B. Die öffentliche Auflage fand vom 16. Oktober 1989 bis 14. November 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 41 vom 12. Oktober 1989 und mit einem Rundschreiben vom 12. Oktober 1989 an alle Haushaltungen der Gemeinde den Einwohnern bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 12. Oktober 1989 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 1. Februar 1990 unterbreitet der Gemeinderat Buckten die Beschlüsse zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Planungspflicht regelt allgemein das Raumplanungsgesetz in Art. 2 und für die Nutzungsplanung Landschaft im Besonderen §

12 der Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980. Gemäss § 3 Absatz 1 BauG liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Darunter fallen auch die erwähnten Pläne und Reglemente. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3 Absatz 2 BauG und § 9, Absatz 4 der Verordnung über den Regionalplan Landschaft). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang ist speziell zu beachten, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht in Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind;

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die

Prüfung der eingereichten Planungsakten der Gemeinde Buckten ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit den schriftlichen Stellungnahmen am 21. Oktober 1988 (Zonenvorschriften Landschaft) und 26. April 1989 (Mutationen Zonenplan Siedlung, Zonenreglement Siedlung, Strassennetzplan) .

1.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

1.2.1 Zonenvorschriften Landschaft

Fruchtfolgeflächen: Ein Vergleich der dargestellten Flächen mit der Flächenerhebung des Kantons zeigt z.T. erhebliche Abweichungen in bezug auf die Flächenbegrenzungen. In der Flächenbilanz beträgt die Differenz unter Berücksichtigung der Auszonung Weiermatt (ca. 2.6 ha) ca. 0.4 ha. Würden auch die Streuobstbestände, welche gemäss einer Vereinbarung mit den zuständigen Bundesstellen für Raumplanung und Landwirtschaft, nun ebenfalls als Fruchtfolgefläche angerechnet werden können, in der Bilanz berücksichtigt, ergäbe dies gar ein Plus zu Gunsten der Gemeinde. Grundsätzlich ist somit die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen nicht zu beanstanden. Die Gemeinde wird jedoch angehalten, die Abweichungen zu den kantonalen Flächenerhebungen zu begründen und flächenmässig auszuweisen.

Baugebietsperimeter: An diversen Stellen stimmt der Verlauf nicht mit demjenigen im Zonenplan Siedlung (Mutation) überein. Abweichungen sind westlich des Naturschutzeinzelobjektes N 43, bei den Naturschutzzonen N 15 (nördlicher Teil), N 10 (südliche Spitze), im Bereich des Naturschutzeinzelobjektes N 41 und am westlichen Waldrand am Buttenberg festzustellen. Mit einer

gelegentlichen Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft sind diese Unstimmigkeiten zu beheben. Massgebend jedoch ist der gemäss Genehmigung neue rechtskräftige Baugebietsperimeter der Zonenvorschriften Siedlung.

Reglement: Zur Präzisierung und Ergänzung seien hier einige Anmerkungen aufgeführt:

- § 3, zum Begriff des "ganzen Gemeindebannes ausserhalb der Bauzonen": Zu verstehen ist der ganze Gemeindebann ausserhalb des Baugebietsperimeters der Zonenvorschriften Siedlung.
- § 5, in der revidierten RPV ist der massgebende Artikel betr. Bauten und Anlagen (Abs. 2) nicht mehr Art. 16, sondern Art. 25.
- § 10, bei den ergänzenden Richtlinien in Abs. 6 ist die Ausgabe "Januar 1989" massgebend.
- § 11, wie in § 10, Abs. 5 sind auch bei Naturschutzzonen im öffentlichen Waldareal die Schutzziele in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.
- § 13, die Bau- und Landwirtschaftsdirektion ist im Zusammenhang mit der Neuorganisation in Bau- und Umweltschutzdirektion umbenannt worden. Die in Abs. 3 genannte kantonale Fachstelle nennt sich heute "Kantonaler Denkmalpfleger".
- § 19, in Abs. 2 wurde die "kann-Formulierung" gewählt. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass es für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft wichtig und dringend ist, in den Gemeinden eine Aufsichts- und Pflegeinstanz einzusetzen. Deshalb wurde im Normalreglement Landschaft auf die "kann-Formulierung" bewusst verzichtet. Der Gemeinderat wird ersucht eine Aufsichts- und Pflegeinstanz einzusetzen.
In Abs. 5 ist darauf hinzuweisen, dass bei Änderungen der Schutzvorschriften das ordentliche Mutationsverfahren durchgeführt werden muss.

1.2.2 Zonenplan Siedlung Mutation

Der Untertitel "Mutation zum Zonenreglement Siedlung" ist nur mit "Mutation" zu bezeichnen. Die Mutation zum Zonenreglement Siedlung ist in einer eigens dafür erstellten Unterlage enthalten.

Gemäss Vorprüfung der Zonenvorschriften Landschaft sind die umgezonten Flächen gemäss Zonenplan Siedlung/Zonenplan Landschaft zu bilanzieren. Der Regierungsrat fordert die Gemeinde auf, dies in einem Nachtrag innert nützlicher Frist zu erledigen.

1.2.3 Mutation zum Zonenreglement Siedlung

Zone K3: Die Aenderung der Dachneigung von 25° auf 35° bedeutet eine wesentliche Verbesserung. Es sind jedoch immer noch Dachneigungen möglich, die den traditionellen Dachformen nicht entsprechen. Eine Mindestneigung von 40° wäre angezeigt gewesen. Der Regierungsrat empfiehlt der Gemeinde, bei einer späteren Mutation diesen Punkt nochmals zu überprüfen. Der Bewilligungsbehörde bleibt es unbenommen, auch Dächer mit mehr als 35° Neigung zu verlangen, sofern sich eine solche Auflage aus Gründen der Ortsbildpflege aufdrängt.

Ergänzungsbestimmungen: Es fehlt die Schutzvorschrift für Hecken und Uferbestockungen. Der Regierungsrat fordert die Gemeinde daher auf, eine solche zu erlassen.

1.2.4 Strassennetzplan, Mutation

Im Strassennetzplan wird der Bezug zum Inventarplan der Fusswege vom Mai 1989 vermisst, wie er von der Gemeinde ausgearbeitet worden ist. Insbesondere der Aufhebung des Trottoirs längs der Strasse Dorfzentrum-Bahnhof kann der Regierungsrat nicht zustimmen. Im weiteren sieht der Inventarplan längs der Hauptstrasse eine durchgehende Fusswegverbindung bis zur Gemeindegrenze von Rümlingen vor. Wie schon im Vorprüfungsbericht angetönt, wäre dessen Fortsetzung entlang der

Gewerbezone Widenmatt bis zur Gemeindegrenze von Rümlingen sinnvoll. Im zur Zeit rechtskräftigen Strassennetzplan ist von diesem Fuss- und Karrenweg kein Eintrag vorhanden. Er ist deshalb auf seiner ganzen Länge neu zu markieren. Die Gemeinde wird angehalten, diese Ergänzung als Mutation zum Strassennetzplan innert nützlicher Frist vorzunehmen. Der kurze Fusswegabschnitt im Bereich der östlichen Abgrenzung zur Gewerbezone Wüeri ist nicht sinnvoll, wenn keine Fortsetzung bis zur Widenmatt besteht. Die Fusswegverbindungen im östlichen Bereich von Weiermatt und Widenmatt sind nochmals zu überprüfen.

Damit eine Verwechslung mit den Wohnstrassen gemäss Signalisationsverordnung SSV nicht möglich ist, sollte in einem Nachtrag zur Legende präzisiert werden, dass mit diesem Ausdruck Quartier- und Erschliessungsstrassen gemeint sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.
Es wird auf die Bemerkungen in Ziffer 1.2 verwiesen.

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die nachfolgend aufgeführten und von der Einwohnergemeindeversammlung Buckten am 28. September 1989 beschlossenen Bauvorschriften

- Zonenvorschriften Landschaft
- Mutation zum Zonenplan Siedlung
- Mutation zum Zonenreglement Siedlung
- Mutation Strassennetzplan

im Sinne der Erwägungen und mit nachstehend genannter Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen ist die in Abschnitt II unter Ziffer 1.2.4 genannte Aufhebung des Trottoirs längs der Strasse Dorfzentrum-Bahnhof.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 17/ZPL/1/0 (Zonenplan Landschaft), 17/ZRL/1/0 (Zonenreglement Landschaft), 17/ZPS/0/11 (Mutation Zonenplan Siedlung), 17/ZRS/0/3 (Mutation Zonenreglement Siedlung) und 17//SP/0/12 (Mutation Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, die gemäss Abschnitt II Ziffer 1.2 in 1.2.1 - 1.2.4 angeführten Punkte im Sinne der Erwägungen und innert nützlicher Frist zu berücksichtigen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Buckten, 4446 Buckten (2)
- Planer Stierli + Ruggli, 4415 Lausen
- Amt für Landwirtschaft, Parkstrasse 3,
- 4402 Frenkendorf
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3,
- 4402 Frenkendorf (2)
- Landeskanzlei (Amtsblatt)
- Forstamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie

- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Müller' or similar, written in a cursive style.